

I.

Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Rekurs der Kinder Guer gegen die Kinder Schellenberg in Coffonay *).

(Vom 12. Juli 1866.)

Tit. I

Mit Zuschrift vom 15/16. Februar 1866 übermittelten die Herren Advokaten Dr. Locher in Zürich und Dr. Ch. Conod in Lausanne namens der Kinder Guer gegen die Kinder Schellenberg in Coffonay einen Rekurs an das Präsidium der Bundesversammlung zu Händen derselben in deutscher Sprache mit einer französischen Uebersetzung. Beide Exemplare sind gedruckt und tragen das Datum vom 10. Mai 1862.

Die Rekurschrift schließt mit dem Gesuche: die Bundesversammlung möchte die zürcherischen Urtheile aufheben und dasjenige von Waadt als exekutionsfähig erklären, sowie diesen Rekurs endlich erledigen.

Diese Angelegenheit kam mit einer ebenfalls gedruckten Rekurschrift, vom 1. Dezember 1860, schon Anfangs 1861 an die Bundesversammlung. Die Art und Weise ihrer Behandlung und Entwicklung hat bereits ein ungewöhnliches Aufsehen erregt. Dieses Aufsehen, sowie der Umstand, daß seit dem 19. Juli 1862, wo der Nationalrath dieselbe das letzte Mal behandelt hat, viele neue Mitglieder in die

*) Vergleiche den bundesrätthlichen Bericht vom 26. Februar 1866, Bundesblatt 1866, Band II, Seite 184, nebst den dortselbst citirten weitern Berichten.

Behörde eingetreten sind, veranlaßten Ihre Kommission, die Thatfachen, welche dem Rekurse zu Grunde liegen, und dessen Behandlung von Seite der Betheiligten und Behörden, aufs Neue aus einander zu setzen.

I. Johann Heinrich Schellenberg, Handelsmann von Pfäffikon, war mit seiner Familie in Cossonay, Kantons Waadt, niedergelassen. Auf seinen Liegenschaften und Gebäulichkeiten lastete eine Hypothekarschuld von Fr. 18,000 a. W., welche zahlungsfällig war auf Ende 1844. Wegen Leistung mehrerer Sicherheit verlängerte der Kreditor den Zahlungstermin. Unterm 30. Jänner 1845 unterzeichneten die Frau Schellenberg, geb. Guez, und ihr Bruder Franz Guez-Perey als solidarische Bürgen und Selbstzahler die mit dem Hypothekargläubiger vereinbarte Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsleistung der Frau Schellenberg wurde von der Vormundschaftsbehörde genehmigt. Am 6. Jänner 1846 starb Heinrich Schellenberg, die Wittve, geb. Anna Guez, und drei minderjährige Kinder hinterlassend.

II. Schon unterm 13. des gleichen Monats, also am siebenten Tage nach dem Hinscheide ihres Gatten, wurde die Wittve Schellenberg vom Friedensgerichte in Cossonay gemäß ihrem Ehevertrag als Vormünderin ihrer Kinder bestätigt, und zur Annahme oder Antretung der Erbschaft namens derselben ermächtigt. Diese Ermächtigung wurde nach dem Protokoll des Friedensgerichtes ertheilt: einerseits auf die Vorgabe der Wittve Schellenberg: „Sie habe sich mit dem Untersuch der Verlassenschaft beschäftigt, und sowohl nach dem, was sie selbst von den Verhältnissen ihres Ehemannes wisse, als nach den eingezogenen Erkundigungen habe sie die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Verlassenschaft, welche in einem bedeutenden Handelsgeschäft bestehe, von ihren Kindern ohne Weiteres übernommen werden könne, und daß ein Beneficium inventarii überflüssig wäre, indem die Verhältnisse hinlänglich bekannt und klar seien,“ – und anderseits „auf dasjenige, was dem Gerichte persönlich von den Verhältnissen des Verstorbenen bekannt sei.“

III. Bericht über den Bestand der Schellenbergischen Verlassenschaft vom 19. Mai 1849. In der Bernehmlassung für die Kinder Schellenberg an die Bundesversammlung vom 17. Juni 1861 heißt es: Die Waisenbehörde in Pfäffikon habe von derjenigen in Cossonay keine entsprechende Auskunft über die Verlassenschaft des Heinrich Schellenberg erhalten und in Folge dessen die Verabfolgung von Heimathscheinen für die Kinder Schellenberg verweigert, wodurch die Intervention des Polizeiraths von Zürich veranlaßt worden sei. Endlich sei dann der bei den Akten liegende Bericht vom 19. Mai 1849 eingekommen. Bei den Akten liegt die Uebersetzung dieses Berichtes von den Herren N. Gurchod und Sil. Delessert, Vormünder der Kinder Schellenberg in Cossonay an das Justiz- und Polizeidepartement, des Kantons Waadt. Derselbe lautet:

„Coffonay, den 19. Mai 1849.

„An das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons
„Waadt.

„Aufgefördert, auf eine Zuschrift des Polizeiraths des Kantons
„Zürich zu antworten, betreffend die Kinder des verstorbenen Schellen-
„berg, als deren Vormünder wir ernannt sind, berichten wir Ihnen:

„1. Daß wir bis jetzt ungeachtet wiederholter Mahnungen weder
„von der Frau Testaz, ihrer Mutter, noch von dem Friedensrichter in
„Coffonay die wirkliche Uebergabe der Verlassenschaft erlangen konnten.

„2. Daß wir nach bedeutender Arbeit endlich dahin gelangt sind,
„daß wir einen Entwurf eines Vergleiches vorlegen können, wovon
„eine Abschrift folgt, der indessen durch die Vormundschaftsbehörden
„noch nicht ratifizirt ist. Dieser Entwurf zeigt, daß die Wögtlinge bei-
„nahe nichts besitzen, indem sie Fr. 18,000 Schulden auf den Grund-
„stücken haben, welche im Inventar auf Fr. 24,000 geschätzt wurden,
„welche aber gegenwärtig nicht für Fr. 20,000 verkauft werden dürften.“

„3. Endlich, daß es überflüssig ist, das Inventar einzusenden,
„weil es nur die Aktiven enthält. Das ist's, was wir über die Sache
„zu sagen haben, und wir hoffen, daß die Behörde in Pfäffikon hiemit
„zufrieden gestellt werde, und daß sie endlich die Heimathscheine für
„die Kinder ausstellen werde.“

Im Vergleichsentwurfe, welcher ebenfalls in Abschrift bei den Akten
liegt, heißt es: die Passiven ersteigen die Summe von Fr. 67,214. 02,
und die Aktiven Fr. 65,981. 05, so daß sich ein Defizit zeige
von Fr. 1232. 97. Die Mutter übernehme alle Waaren, Mobilien,
Schulden und Guthaben; dagegen bleiben die Kinder Schuldner des
Kapitals von Fr. 18,000, welches auf den Liegenschaften hafte; sie
unterhalte und erziehe die Kinder und verzinse die Fr. 18,000; beziehe
aber dagegen die Nutzung von den Liegenschaften bis zur Volljährig-
keit der Kinder. Wenn diese alsdann die Liegenschaften übernehmen
wollen, so haben sie der Mutter jährlich Fr. 240 zu vergüten.

IV. Im Jahre 1851 wurde Franz Guez-Perey, der solidarische Bürge
und Selbstzahler des H. Schellenberg, vom Pfandgläubiger für die
Fr. 18,000 befangt. In einem bezüglichen Vorstand vor dem Friedens-
richter erklärte Frau Guez-Divier, daß der Antheil des Franz Guez-
Perey an der Verlassenschaft seines Onkels Isak Guez laut Status
Fr. 24,642. 83 betrage. Ob die Mutter der Kinder Schellenberg, als
Schweiter des Franz Guez-Perey, von dem Onkel Isak Guez auch so
viel, oder mehr oder minder geerbt habe, ist in den vorliegenden Akten
nicht gesagt.

Franz Guez-Perey als solidarischer Bürge und Selbstzahler be-
zahlte unterm 17. Juli 1854 an die fragliche Hypothekarschuld von

Fr. 18,000 a. W., resp. Fr. 26,086. 95 n. W. Fr. 11,086. 95 und Fr. 221. 78 Zinsen auf 1. Juli 1854, zusammen Fr. 11,308. 73, so daß das Kapital auf Fr. 15,000 reduziert wurde.

V. Unterm 19. Mai 1855 starb J. Martin Schellenberg in Pfäffikon, Großvater der Kinder Schellenberg; es fiel diesen ein Erbe von Fr. 10,839. 95 zu. Der Gemeinderath in Pfäffikon übergab die Verwaltung dieses Erbes der Kinder Schellenberg einem von ihm in Pfäffikon bestellten Vormunde derselben.

Herr Heinrich Gaulis als Vormund der Kinder Schellenberg in Cossonay reclamirte die Erbschaft nach Cossonay; er wurde aber von den zürcherischen Vormundschaftsbehörden abgewiesen. Hierauf rekurirte derselbe gegen die Bevormundung der Kinder Schellenberg im Kanton Zürich an den Bundesrath; derselbe hat jedoch nach Anhörung des Berichts der Regierung des Kantons Zürich unterm 26. Mai 1857, auf die Erwägung:

„daß aus der Gesamtheit der angeführten Thatsachen sich
„klar ergibt, daß keinerlei Verletzung, weder der Bundesverfas-
„sung und der Bundesgesetzgebung, noch der Konkordate und
„der Verfassung des Kantons Zürich stattgefunden hat,

beschlossen:

„es sei der Rekurs (gegen die Bevormundung der Kinder
„Schellenberg in Pfäffikon) als unbegründet abgewiesen.

Aus dem berührten Berichte der Regierung des Kantons Zürich ergibt sich, daß die Waifenbehörden in Pfäffikon ihre Weigerung, das fragliche Erbe nach Cossonay zu verabsolgen, auf folgende Motive gründeten:

„Die waadtländischen Vormundschaftsbehörden hätten ohne
„Wissen und Willen der heimathlichen Behörden der Bevormun-
„deten und gegen das offenbare Interesse der Letztern die über-
„schuldete Erbschaft des Heinrich Schellenberg angetreten; da
„es sich nun nachträglich zeige, daß die Aktiven zur Bezahlung
„der Passiven nicht hinreichen, so wollen sie auch noch das in
„der Schirmlade Pfäffikon liegende, den Kindern Schellenberg
„nach dem Tode ihres Vaters von großväterlicher Seite ange-
„fallene Vermögen zur Bezahlung der Schulden verwenden.
„Dies wäre offenbar gegen das Interesse der Kinder Schellen-
„berg, und wenn diesem Begehren um Herausgabe des Ver-
„mögens willfahrt würde, so müßten sie, die heimathlichen Be-
„hörden, riskiren, daß die Bevogteten in kurzer Zeit verarmt,
„und unterstützungsbedürftig in die Heimath gebracht würden.“

VI. Im Dezember 1858 starb der Bürge Franz Guez-Perey; er hinterließ die Wittwe, geb. Perey, und zwei minderjährige Töchter.

Unterm 21. März 1859 wurde vom Civilgericht in Coffonay der Wittve Guez-Perey, als Vormünderin ihrer Töchter, nach stattgefundener Auskündigung des Beneficium inventarii die Antretung der Erbschaft bewilligt.

Schon unterm 24. gl. M. verlangte C. Bonzon, Mandatar und Rechtsbeistand der Wittve Guez, als Vormünderin ihrer Töchter, von Heinrich Gaulis, als Vormünder der Kinder Schellenberg, vor dem Friedensrichter in Coffonay Bezahlung von Fr. 11,308. 73 sammt Zinsen, herrührend von Bezahlung der gleichen Summe, durch ihren Vater als Bürge des Vaters der Angesprochenen. Das Protokoll sagt: „es habe keine Verständigung stattgefunden.“

Den 9. Mai 1859 erschien der gleiche C. Bonzon, namens der Wittve Guez, als Vormünderin ihrer Kinder, vor dem Distriktsgerichte Coffonay mit dem gleichen Begehren, wie vor dem Friedensrichter am 24. März. Die Kinder Schellenberg als Beklagte waren vor dem Gerichte von Niemanden vertreten. Das Gericht trat dennoch in Behandlung der Klage ein, und „bewilligte, wie das Urtheil sagt, mit „gesetzlicher Mehrheit den Guez'schen Kindern ihr Begehren gegen die „Kinder Schellenberg, welche somit zur Bezahlung der obgenannten, „in den Rechtsbegehren enthaltenen Forderungen verurtheilt seien.“

Am 24. Mai 1859 wurden die Kinder Schellenberg in Vollziehung des Urtheils vom 9. gl. M. für die Fr. 11,308. 73 sammt Zinsen und Kosten gepfändet, und unterm 25. Juni gl. J. hätte die Schätzung vorgenommen werden sollen. In dem darüber geführten Protokolle sagt der betreffende Beamte:

„In der Wohnung der minderjährigen Schellenbergischen Kinder „der angelangt, fand in Gegenwart des ältesten eine sorgfältige „Untersuchung in den Wohngemächern statt; da aber nichts auf- „gefunden werden konnte, was von der väterlichen Verlassen- „schaft herstammte und sonach der Pfändung unterlegen hätte, „so erkläre ich anmit die Pfändung fruchtlos und stelle der Be- „triebenen einen förmlichen Mittellosigkeitsakt hinsichtlich der er- „hobenen Anforderung und Accessorien aus, welchen sie nach „Gesetz geltend machen kann. Herr Heinrich Gaulis, Vormund „der Schellenbergischen Kinder, welcher von diesem Schritte in „Kenntniß gesetzt worden ist, hat nämlich feierlich erklärt, daß „seine Mündel keinerlei Art pfandbares Gut im Kan- „ton Waadt besitzen.“

VII. Anfangs Dezember 1859 belangte Herr Procurator Dr. Locher namens Frau Wittve Sophie Guez-Perey für ihre Kinder den Herrn Martin Vertschinger, Vormund der Kinder Schellenberg, als Beklagten vor dem Friedensgerichte in Pfäffikon um die gleiche Summe aus dem in seiner Verwaltung befindlichen Vermögen derselben.

Da eine Ausgleichung nicht stattfand, überwies der Friedensrichter den Streitgegenstand unterm 3. September 1859 an das Bezirksgericht Pfäffikon.

Dem Bezirksgerichte Pfäffikon wurde vom Bevollmächtigten der Wittve Guez-Perey gegen Martin Bertschinger als Beklagten folgende Rechtsfrage zum Entscheide unterstellt:

„Ob nicht Beklagter, als Vormund der Schellenbergischen Kinder, die Verpflichtung anzuerkennen habe, der Klägerin als Vormünderin ihrer Kinder die Summe von Fr. 11,308. 73, welche ihr Ehemann Franz Guez-Perey, als Bürg und Selbstzahler des Heinrich Schellenberg, resp. der Schellenbergischen Kinder laut Quittung vom 17. Juli 1854 an Herrn Louis David bezahlt hat, sammt Zinsen à 5% von dieser Summe vom Datum der Quittung an, aus dem in seiner Verwaltung befindlichen Vermögen der Schellenbergischen Kinder, soweit dasselbe reicht, zu restituiren?“

Den 20. September 1859 erklärte der Anwalt der Klägerin in seiner Replik vor Bezirksgericht:

„Die Behörden des Kantons Waadt thaten, was ihre Pflicht war. Der Vormund hat seine Pflicht ebenfalls erfüllt. Was das Resultat anbelangt, so war eben nie etwas an väterlichem Vermögen vorhanden; Schellenberg hatte kein Vermögen, sondern nur eine reiche Frau geheirathet; dennoch ist er rückwärts gegangen. — Es ist unrichtig, daß die Guthaben auf die Frau und die Schulden auf die Kinder übergegangen seien; es ist bloß möglich, daß man dachte, den Mann nicht in Konkurs kommen zu lassen, und daß die Frau helfen könne; daher hat sie den Zins von dem Kapital bis anhin bezahlt; allein dieses macht sie nicht zur Schuldnerin.“

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat unterm 15. Mai 1860 das Rechtsbegehren der Klägerin mit Einmuth als unbegründet abgewiesen.

Unterm 10. Juli 1860 gelangte die Streitsache an das Obergericht Zürich. Der Bevollmächtigte der Klägerin und Appellantin, Wittve Guez-Perey für ihre Kinder, gab gegen die Kinder Schellenberg als Beklagte und Appellaten die Rechtsfrage dahin zu Protokoll:

„Ob die Beklagten verpflichtet seien, der Klägerin als Vormünderin ihrer Kinder die Summe von Fr. 11,308. 73 nebst Zins zu 5% vom 17. Juli 1854 an, aus dem, in hiesiger vormundtschaftlicher Verwaltung liegenden Vermögen, so weit dasselbe reicht, zu bezahlen.“

Das Obergericht hat zuerst in Betreff der vorstehenden Rechtsfrage erklärt, daß sie dem Sinne nach mit der vor erster Instanz gestellten übereinstimme.

In Beziehung auf die Kompetenz heißt es im Recept des obergerichtlichen Urtheils:

„Daß es sich nicht etwa um ein Gesuch um Anerkennung und Vollziehung des von dem waadtländischen Distriktsgericht „Coffonay am 9. Mai 1859 in Sachen der Wittve Guezerey als Vormünderin ihrer Kinder gegen Herrn Gaulis als angeblichen Vormund der Schellenbergischen Kinder ausgefallten Contumacialurtheils, zu welchem Zwecke übrigens ein unrichtiger Weg eingeschlagen worden wäre, — sondern um eine selbstständig bei den hiesigen Gerichten angebrachte, und sonach ihrer eigenen Erörterung und Entscheidung unterliegende Klage handle.“

Unterm gleichen 10. Juli 1860 hat das Obergericht, gegenüber einem Antrage, die Klage gutzuheißen, bei gleichgetheilten Stimmen durch Präsidialentscheid gefunden, es sei die Berufung der Klägerin unbegründet und demnach erkannt:

„es sei die Klage abgewiesen.“

VIII. Mit einer gedruckten, weitläufigen Rechtschrift vom 1. Dezember 1860 ergriff Herr Georg Scoffey, Beistand der Kinder Guezerey, den Rekurs an die Bundesversammlung; sein Rechtsgesuch ging dahin: es möchte die Bundesversammlung die Urtheile des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 15. Mai 1860, und des Obergerichtes Zürich vom 10. Juli 1860 aufheben und verfügen, es sei das Urtheil des Gerichtes in Coffonay vom 9. Mai 1859 zu vollziehen.

Der Bundesrath gab der Regierung des Kantons Zürich Kenntniß von diesem Rekurse, welche ihr Befinden und die Vernehmung des Obergerichtes sammt einer Gegeneingabe des zürcherischen Vormundes der Kinder Schellenberg an denselben zurückgelangen ließ.

Den 13. Juli 1861 überwies der Ständerath den Rekurs an den Bundesrath zur Berichterstattung. In seinem bezüglichen Berichte vom 7. Oktober 1861 sagt der Bundesrath:

„Würdiget man die Urtheile der zürcherischen Gerichte aus dem Standpunkte, von welchem sie ausgefertigt worden sind, so läßt sich in der That nicht wohl ein Grund für deren Annullirung auffinden. Die zürcherischen Gerichte hatten die Berechtigung, ganz frei darüber zu entscheiden, ob eine vor ihrem Forum angebrachte Rechtsfrage zu bejahen oder zu verneinen sei, und es steht dem Kläger das Recht nicht zu, die Sentenz des Gerichts als null und nichtig anzusehen,

„welches er selbst angerufen hat.“ — Ferner: „Unter solchen Umständen kommen wir zum Schlusse, es sei zwar kein Grund vorhanden, das Urtheil vom Obergerichte Zürich zu annulliren, dagegen habe dasselbe auf Gültigkeit allerdings nur insoweit Anspruch, als es kein Hinderniß sei für die Exequirbarkeit des vom Distriktsgerichte Cossionay ausgefallten Urtheils, mit andern Worten, daß jenes Urtheil nur insoweit Gültigkeit habe, als es den Kläger angebrachter Massen abgewiesen habe.“

Der Ständerath hat sodann den 22. Jänner 1862 über den Rekurs beschlossen:

„es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen zur Zeit abgewiesen.“

In den ersten zwei Erwägungen erklärte der Ständerath, daß die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des vom Distriktsgerichte Cossionay am 9. Mai 1859 ausgefallten Urtheils feststehe, und demnach die Geschwister Guez berechtigt seien, gestützt auf dieses Urtheil gegen die Geschwister Schellenberg und beziehungsweise deren Vormund im Kanton Zürich die Schuldbetreibung anzuhängen. Die dritte Erwägung lautet:

„Daß nun freilich die Geschwister Guez-Perey, anstatt diesen Weg einzuschlagen, fehlerhafter Weise den Proceß im Kanton Zürich von vorn angefangen und denselben gemäß dem mit der Gesetzgebung des Kantons Waadt im Widerspruch stehenden zürcherischen Recht verloren haben; daß aber dessenungeachtet die einmal erworbene und durch den Art. 49 der Bundesverfassung gewährleistete Befugniß, im Sinne der Erwägung 2 vorzugehen, immer noch in Kraft besteht.“

Die Beschwerde der Geschwister Guez, heißt es in der 4. Erwägung, über Verletzung des Art. 49 der Bundesverfassung, erscheine als verfrüht, da sie noch gar nicht versucht haben, die Vollziehung des fraglichen Urtheils im Kanton Zürich mittelst Schuldbetreibung durchzusetzen.

Unter'm 6. Hornung 1862 hat der Nationalrath dagegen den Rekurs unbedingt abgewiesen. Er ist dabei einfach davon ausgegangen, daß für die Kinder Schellenberg zwei Vormundschaften bestehen, welche als zu Recht bestehend anerkannt sind, und daß diese beiden Vormundschaften auch zwei Gerichtsstände begründen, in dem Sinne, daß die Gerichte des einen Kantons nicht kompetent sein können, in die Rechtsgrundsätze über das Vormundschaftswesen des andern Kantons einzugreifen und für diesen ebenfalls verbindlich zu entscheiden, resp. daß dem Urtheil des Distriktsgerichtes Cossionay vor dem Urtheile des Obergerichtes Zürich kein Vorzug zukomme, und daß dasselbe insoweit auch nicht vollziehbar sei.

Am 7. Hornung 1862 beschloß der Ständerath in zweiter Behandlung des Rekurses, auf seiner Schlußnahme vom 22. Jänner zu beharren.

Der Nationalrath beschloß den 8. Februar 1862, die neue Behandlung des Rekurses auf die nächste Session zu verschieben.

IX. Auf den Beschluß des Ständerathes vom 22. Jänner 1862, resp. auf die in den Erwägungen desselben enthaltenen Bemerkungen, daß der Recurs verfrüht sei, indem die Recurrenten noch keinen Versuch gemacht haben, das Urtheil des Distriktsgerichtes Cossionay im Kanton Zürich zu vollziehen, erließ der Bevollmächtigte der Kinder Gueg schon unterm 4. Februar 1862 an Martin Bertschinger, Vormund der Kinder Schellenberg in Pfäffikon, ein Schuldenriebbot für Ausbezahlung von Fr. 11,308. 73, laut rechtskräftigem Urtheil des Distriktsgerichtes Cossionay. Unterm 11. gl. M. wirkte dagegen der Vormund Bertschinger einen Rechtsvorschlag aus, gestützt auf den Grund der Unkenntlichkeit der Forderung.

Den 7. März 1862 wies das Präsidium des Bezirksgerichtes Pfäffikon das Begehren des Bevollmächtigten der Kinder Gueg um Aufhebung des Rechtsvorschlages ab, wogegen derselbe Recurs an das Obergericht Zürich ergriff.

Unterm 3. April 1862 hat das Obergericht Zürich diesen Recurs mit Einnuth als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägung:

„Daß von einer Rechtsöffnung für die Forderung der Recurrenten auf Grundlage des Urtheils des Distriktsgerichtes Cossionay vom 9. Mai 1859, abgesehen davon, ob dasselbe nicht wegen Inkompetenz des bezeichneten Gerichtes, oder wegen ungenügender Vertretung der Recursen oder aus andern Gründen an Richtigkeit leidet, - schon deshalb keine Rede sein kann, weil das spätere, auf die gleiche Ansprache bezügliche Urtheil des diesseitigen Gerichtes vom 10. Juli 1860 das Rechtsbegehren der Recurrenten verworfen hat, und die Frage, ob dieses Urtheil mit den Grundsätzen des Bundesrechtes im Widerspruch stehe, gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Behandlung liegt und zur Zeit noch unerlediget ist.“

Den 12. Mai 1862 gab Herr Procurator Locher einen Recurs an den Bundesrath, und unterm 13. gl. M. einen solchen an die Bundesversammlung ein, mit folgenden Aktenstücken: Auszug aus dem Protokoll des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 7. März 1862; Erkenntniß des Obergerichtes Zürich vom 3. April 1862; Urtheil des Distriktsgerichtes Cossionay vom 9. Mai 1859; und ein gedrucktes Exemplar des Rekurses an die Bundesversammlung mit dem Datum vom 10. Mai 1862.

In beiden Rekurschriften sagt Herr Locher: er habe geglaubt, dem Fingerzeige des ständeräthlichen Referenten folgen zu müssen, und deshalb habe er den Rechtstrieb gegen den Kurator der Schellenbergischen Kinder in Pfäffikon erhoben. Das Resultat sei, wie vorauszusehen, ganz das nämliche gewesen. — In der Eingabe an den Bundesrath sagt er speziell:

„Nichte ich gegenwärtig meine Beschwerde an Sie, Tit., so würde zweifelsohne behauptet werden, dieselbe gehöre als Nachtrag zur Hauptsache, welche bei der hohen Bundesversammlung anhängig sei; und wende ich mich lediglich an Letztere, so könnte von anderer oder derselben Seite behauptet werden, die Beschwerde gegen Exekutionsverweigerung — falls letztere in gewöhnlichem Rechtswege, dem Rechtstriebe, auf Hindernisse gestoßen sei, — gehöre an den hohen Bundesrath. Um mich daher nach allen Seiten hin zu decken, richte ich meine Beschwerdeschrift zugleich auch an Sie, Tit., in der Ueberzeugung, Sie werden unter Vermeidung jeglichen Konfliktes entweder selbst entscheiden oder die Entscheidung der hohen Bundesversammlung überlassen.“

In Rekurs vom 13. Mai 1862 an die Bundesversammlung lautet das Gesuch:

„Es möchte die Bundesversammlung die zürcherischen Urtheile aufheben, und dasjenige von Waadt als exekutionsfähig erklären, sowie den Rekurs endlich erledigen.“

Mit Zuschrift vom 14. Mai 1862 überwies der Bundesrath beide Rekurse mit den bezüglichen Akten an den Nationalrath und zwar ohne weitere Bemerkungen.

X. Unter dem 8. Juli 1862 hat der Nationalrath nach nochmaliger Prüfung des ganzen Sachverhalts, namentlich auch des Rekurses vom 13. Mai 1862 und der dazu gehörigen Akten, wieder einfache und unbedingte Abweisung des Rekurses der Kinder Guex beschlossen.

Die Sache kam wieder an den Ständerath zurück, welcher dann unter dem 11. Juli 1862 beschloß:

„Es sei auf die eingangs erwähnte Beschwerde vom 1. Dezember 1860 gegenwärtig nicht mehr einzutreten, sondern bleibe die weitere Beschlußfassung unvorgreiflich für den Fall vorbehalten, wenn gegen den nachfolgenden Entscheid des Bundesrathes in Folge (neuer) Beschwerdeführung über das Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 3. April 1862 von der einen oder andern Partei nach Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen würde.“

Den 19. Juli 1862 gelangte die Sache wieder an den Nationalrath, welcher beschloß:

„In Anwendung des Art. 6 des Bundesgesetzes über den
„Geschäftsverkehr auf seiner bezüglichlichen Schlußnahme vom 8. l. M.
„definitiv zu beharren.“

Am 21. Juli 1862 machte der Ständerath, an welchen die Angelegenheit noch einmal zurückgekommen war, dem Nationalrath die Anzeige:

„Daß er beschlossen habe, in Bezug auf den Rekurs Guex=
„Perey, ebenfalls unter Berufung auf Art. 6 des Gesetzes über
„den Geschäftsverkehr vom 22. Dezember 1849, auf seiner Schluß=
„nahme definitiv zu beharren.“

XI. Unterm 21. Juli 1862 machte der Bundesrath den gesetzgebenden Räten die Anzeige, daß Herr Dr. Locher mit Schreiben vom 19. gl. M. im Namen des Herrn Coffey die Erklärung abgegeben habe, daß er den Rekurs vom 1. Dezember 1860 gegen das Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 3. April 1860 (sollte wohl heißen vom 10. Juli 1860) in Sachen der Guex-Perey'schen Töchter gegen die Kinder Schellenberg zurückziehe, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, damit keinen Verzicht auf Anrufung des bundesrätlichen Schutzes gegenüber dem erwähnten obergerichtlichen Urtheile auszusprechen, sondern im Gegentheile sich die Beschwerdeführung hierüber bei ihm, dem Bundesrath, ausdrücklich zu wahren.

Diese Anzeige kam erst zur Kenntniß der beiden Räte, nachdem der Beschluß des Nationalrathes vom 19. und derjenige des Ständerathes vom 21. Juli bereits gefaßt waren.

XII. Mit Eingaben vom 22. und 27. Juli und 4. August 1862 wendeten sich die Herren Dr. Locher und Dr. Ch. Conod an den Bundesrath, worin sie unter Berufung auf ihre Eingabe vom 10. März (10. Mai) 1862 das Gesuch stellten:

„Der Bundesrath möchte die Exekution des rechtskräftigen
„Urtheils von Cossonay anordnen, eventuell das Urtheil des
„Obergerichtes Zürich als dem § 4 der Bundesverfassung wider=
„sprechend aufheben.“

In einer besondern Eingabe vom 28. Juli 1862 unterstützte Herr Gaulis als Tuteur der Schellenbergischen Kinder das Gesuch der Herren Locher und Conod.

Herr Dr. Locher sagt in seiner Eingabe vom 4. August 1862:

„Es ist richtig, daß das Vermögen der Schellenbergischen
„Kinder unter der Administration der Mutter, hauptsächlich
„in Folge Entwerthung des Grundbesitzes in Cossonay ver=
„loren gegangen ist. Konnten aber die Vormundschafts=
„

„behörden diese Verhältnisse, den Krebsgang, welchen das ganze
 „Geschäft nehmen werde, voraussehen? Ließ sich nicht eher
 „erwarten, durch die Eisenbahn werde Cossionay gewinnen?
 „War die Mutter nicht durch ihren Heirathsvertrag zur Vor-
 „mundschaft berechtigt? Besaß sie nicht eigenes Ver-
 „mögen, guten Leumund, und war die Erbschaft
 „nicht solvent? Wäre letztere ausgeschlossen und
 „der Erblasser fallit erklärt worden, so hätten die
 „Kinder in die Heimathgemeinde transportirt wer-
 „den müssen, welche alsdann mit Recht sich hätte bekla-
 „gen können.“

Der Bundesrath theilte auch diese neuen Akten der Regierung des Kantons Zürich zur Vernehmlassung mit. Es erfolgte diese mit Zuschrift vom 25. Oktober und mit einer Gegeneingabe des Herrn Martin Bertschinger, Vormundes der Kinder Schellenberg vom 24. September 1862.

In seiner Sitzung vom 12. November 1862 behandelte der Bundesrath diesen Rekurs; er wies denselben ab, gestützt auf folgende Momente:

Die Rekurrenten haben sich zuerst direkt an die Bundesversammlung gewendet; diese sei in die materielle Prüfung der Beschwerde eingetreten und habe Beschlüsse darüber gefaßt; der Nationalrath habe in seiner Schlußnahme vom 19. Juli 1862 den Beschluß des Ständerathes vom 11. gl. M., welcher den Bundesrath zu einer erstinstanzlichen Beurtheilung des Falles einladen wollte, verworfen; die Zurückziehung des Rekurses sei erst erfolgt, nachdem beide Rätthe schon ihr definitives Beharren auf den gefaßten Schlußnahmen ausgesprochen hatten; nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Rätthe bleibe der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt werde, was somit möglich sei durch eine Petition der Betheiligten, durch Motion eines Mitgliedes, wie auch durch einen Antrag des Bundesrathes.

XIII. Neuer Rekurs für die Geschwister Guey vom 15/16. Hornung 1866.

Die Rechtsbeistände der Kinder Guey ließen die Sache auf sich beruhen, von dem Entscheide des Bundesrathes vom 12. November 1862 an bis zum 15/16. Februar 1866.

Auß dem Schreiben der Herren Dr. Ch. Conod und Dr. Locher vom 15/16. Februar 1866 konnte man nicht ersehen, welche Rekursbeschwerde dieselben an die Bundesversammlung eingegeben, denn es

heißt darin bloß: „Nous avons l'honneur de vous envoyer en langue allemande avec traduction en langue française un recours ci-inclus des enfants Guex-Perey de Cossonay contre les enfants Schellenberg-Guex, en vous priant de bien vouloir lui faire son cours regulier.“

Man hätte erwarten dürfen, in diesem Rekurs werde entweder das Gesuch, nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Rätthe den frühern Rekurs wieder auf's Neue in Behandlung zu ziehen, enthalten sein, oder aber eine Beschwerde gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 12. November 1862. Aber so war es nicht; die Herren Conod und Kocher haben nur die in deutscher Sprache und französischer Uebersetzung gedruckte Rekurschrift vom 10. Mai 1862 an die Bundesversammlung wieder eingegeben mit folgenden Zusätzen: Im deutschen Exemplar fügte Herr Conod noch seine Unterschrift bei mit folgenden Worten: Ch. Conod, Dr. en droit, avocat, au nom des recourants. In der französischen Uebersetzung ist am Schlusse gedruckt beigefügt: „Lausanne, janvier 1866. Pour traduction exacte, Ch. Conod, avocat,“ und ferner mit eigenhändiger Schrift: „Ch. Conod, Dr. en droit, avocat, au nom des recourants.“

Das Rechtsgesuch in dieser gedruckten Rekurschrift lautet wörtlich:

„Indem ich den Antrag des Herrn Coffey wiederhole, Sie
 „möchten die zürcherischen Urtheile aufheben und dasjenige von
 „Waadt als exekutionsfähig erklären, ersuche ich Sie um end-
 „liche Erledigung des Rekurses.“

Diesen Antrag und dieses Gesuch hat nun die Bundesversammlung allein zu behandeln.

Antrag der Kommission und Begründung desselben.

Ihre Kommission hat die fatale Lage, in welche die obschwebende Angelegenheit nach und nach gebracht worden ist, von allen Seiten betrachtet, und sie spricht ihr tiefes Bedauern darüber aus. Nach Berücksichtigung aller Verhältnisse und Umstände sieht sich die Kommission veranlaßt, folgenden Beschlussesantrag zu stellen:

Die Bundesversammlung,

nach Einsicht des Rekurses der Kinder Guex-Perey gegen die Kinder Schellenberg vom 15/16. Februar 1866, des Berichtes des Bundesrathes vom 26. Februar 1866, und der bezüglichen Akten,

beschließt:

es sei nach Vorschrift des Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem National- und dem Ständerathe vom 22. Dezember 1849 über den Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

Begründung dieses Antrages.

I.

Der Antrag ist begründet durch die Bestimmungen in Art. 6 des citirten Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849. Man beachte Folgendes:

1. Die von den Herren Conod und Locher mit Schreiben vom 15/16. Februar 1866 an die Bundesversammlung eingereichte, in deutscher Sprache gedruckte Rekurschrift ist vom 10. Mai 1862 datirt, und ihrem Inhalte nach nicht nur ganz wörtlich die gleiche, welche unterm 13. Mai 1862 schon an die Bundesversammlung eingegeben wurde, sondern sie enthält auch ganz das gleiche Rechtsgesuch, wie die Rekurschrift vom 1. Dezember 1860.

2. Es ist die Rekurschrift vom 10. Mai 1862 sammt den dazu gehörigen Beilagen am 14. Mai 1862 vom Bundesrath der Bundesversammlung übermittlest, und bei Behandlung des Rekurses vom 1. Dezember 1860 auch behandelt worden, und zwar vom Nationalrath unterm 8. und 19. Juli 1862 und vom Ständerath unterm 11. und 21. gl. M. (man sehe namentlich den Beschluß des Ständerathes vom 11. Juli und den Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 17. Juli 1862) – und beide Räte haben unterm 19. und 21. Juli 1862 beschloffen, auf ihren frühern bezüglichlichen Beschlüssen definitiv zu beharren.

3. Der Gegenstand, resp. der behandelte Rekurs vom 1. Dezember 1860 und 10. Mai 1862 muß also nach Vorschrift des Art. 6 des citirten Gesetzes vom 22. Dezember 1849 liegen bleiben, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird. In dem Schreiben der Herrn Conod und Locher vom 15/16. Februar 1866 ist offenbar eine solche Anregung nicht enthalten, und noch weniger in der damit einbegleiteten Rekurschrift vom 10. Mai 1862. Die Bundesversammlung kann daher auf die bloß erneuerte Rekursbeschwerde nicht eintreten.

II.

Würde man aber auch über das formelle Hinderniß hinweggehen, oder die Schlussworte der unterm 15/16. Februar d. J. wieder eingereichten Rekurschrift als ein Petikum der Rekurrenten für Wiederaufnahme der Rekursbeschwerde ansehen, so könnte der Nationalrath nach Ansicht zweier Mitglieder Ihrer Kommission dem Gesuche der Petenten eben so wenig entsprechen, als in seinen Sitzungen vom 6. Vormung, 8. und 19. Juli 1862, wo er den Rekurs nicht nur als unbegründet abgewiesen, sondern auch die Erklärung ausgesprochen hat, definitiv bei seinen Beschlüssen zu beharren.

(Ein Mitglied der Kommission, Herr Fracheboud, findet es noch nicht an der Zeit, sich hierüber auszusprechen.)

Gründe hiefür:

1. Die Rekurrenten haben in ihrer neuen Eingabe vom 15/16. Februar 1866 gar keine neuen Gründe vorgebracht.

2. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Cossonay vom 9. Mai 1859, womit die Kinder Schellenberg als Schuldner der Kinder Guez für die Summe von Fr. 11,308. 73 sammt Zinsen und Kosten einerkannt worden sind, kann im Kanton Zürich auf das großväterliche Erbe der Kinder Schellenberg nicht vollzogen werden, so lange das Urtheil des Obergerichtes Zürich vom 10. Juli 1860 in Kraft besteht, resp. nicht als ungültig erklärt ist, weil dieses Urtheil unbedingt ausspricht, daß die Kinder Schellenberg nicht pflichtig seien, die geforderte Summe aus dem in der vormundschaftlichen Verwaltung zu Pfäffikon liegenden großväterlichen Erbe zu bezahlen.

3. Das Urtheil des Obergerichtes Zürich vom 10. Juli 1860 besteht aber in voller Rechtskraft und kann nicht aufgehoben werden; denn:

a) Es ist dasselbe erlassen worden in Folge der Bevormundung der Kinder Schellenberg an ihrem Heimathorte in Pfäffikon und in Anwendung der zürcherischen Gesetze über das Vormundschaftswesen. Man sehe hierüber den Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 17. Juli 1862.

b) Die Rekurrenten haben unterm 15. Mai 1860 das Bezirksgericht Pfäffikon und unterm 10. Juli gl. J. das Obergericht Zürich, aus freien Stücken angerufen und denselben die Rechtsfrage zum Entscheide unterstellt, ob die Kinder Schellenberg nicht pflichtig seien, die Forderung von Fr. 11,308. 73 sammt Zinsen und Kosten aus ihrem großväterlichen, in Pfäffikon unter vormundschaftlicher Verwaltung liegenden Erbe zu bezahlen? Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen haben die Rekurrenten dadurch auch den Gerichtsstand der Kinder Schellenberg im Kanton Zürich, sowie die Kompetenz der dortigen Gerichte, über die denselben vorgelegte Rechtsfrage zu entscheiden, auf die feierlichste Weise anerkannt; sie haben auch kein nach den zürcherischen Gesetzen zulässiges Rechtsmittel gegen das ausgefallte Urtheil ergriffen.

Es hat der Anwalt der Rekurrenten bei Anrufung der zürcherischen Gerichte ganz im Einverständniß mit der Vormundschaftsbehörde in Cossonay gehandelt. Es wurde nämlich vom Anwalte des Vormundes der Schellenbergischen Kinder unterm 20. September 1859 im ersten Vorstande vor Bezirksgericht Pfäffikon die Vollmacht des Anwaltes der Rekurrenten bestritten, weil sie nur von der Wittve Guez und ihrem Rechtsbeistande, C. Bonzon, unterzeichnet war. Darauf ertheilte das Friedensgericht in Cossonay dem Herrn Dr. Locher in Zürich, wie es in der Urkunde wörtlich heißt: „la procuration nécessaire pour plaider en vue d'obtenir le résultat désiré, à savoir le remboursement des valeurs payées à Mons. David au moyen de celles dont monsieur Bertschin-

„ger est détenteur comme tuteur de l'héritage revenant aux enfants Schellenberg de leur grand-père J. M. Schellenberg.“

Im Weitern wird auch in Beziehung auf diesen Punkt auf den angeführten Bericht der nationalrätlichen Kommission verwiesen.

4. Es liegen auch keine materiellen Gründe vor, welche nach der Ansicht Ihrer Kommission für das Gesuch der Rekurrenten, resp. für Aufhebung des Urtheils des Obergerichtes Zürich vom 10. Juli 1860 sprechen; denn:

a) Die Wittve Schellenberg, geb. Guez, hat die Erbschaft ihres Gatten nicht unter der Wohlthat des Beneficium inventarii, sondern unbedingt und in ganz besondern Verhältnissen für ihre Kinder angetreten. Sie war mit ihrem Bruder solidarische Bürgin und Selbstzahlerin für die ganze Schuld von Fr. 18,000, welche auf den Liegenschaften ihres verstorbenen Gatten hafteten. Ihr war somit bekannt, daß der Kreditor die Liegenschaften nicht als hinreichendes Unterpfand angesehen, indem er sich nicht einmal mit einem Bürgen begnügte. Ihr war sehr wahrscheinlich auch bekannt, daß ihr Mann sonst kein Vermögen besaß. Es ergibt sich dieses nicht nur aus dem Berichte der Herren Kurchod und Delessert, Vormünder der Kinder Schellenberg, vom 19. Mai 1849, wonach ein Defizit von Fr. 1232. 97 zum Vorschein gekommen war, sondern auch aus folgenden oben näher berührten Akten hervor: Unterm 25. Juni 1859, als den Kindern Schellenberg für die Fr. 11,308. 73 geschätzt werden sollte, gab ihr Vormund, Hr. Gaultz, die feierliche Erklärung ab, „daß die Kinder Schellenberg keinerlei Art pfandbares Gut im Kanton Waadt besitzen.“ Laut Protokoll des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 29. September 1859 erklärte der Anwalt der Rekurrenten damals vor dem Gerichte: Was das Resultat der vormundschaftlichen Verwaltung des Nachlasses von Heinrich Schellenberg anbelangt: „so war eben nie etwas an väterlichem Vermögen vorhanden; Schellenberg hatte kein Vermögen.“ Es spricht dießfalls gegen die Wittve noch sehr der Umstand, daß sie auch nach ihrer Wiederverheirathung nach dem zitierten vormundschaftlichen Berichte vom 19. Mai 1849 noch keinen Ausweis über den Nachlaß ihres ersten Mannes geben wollte.

Dagegen besaß die Wittve Schellenberg eigenes Vermögen. Ihr eigener Anwalt gab dießfalls die schon berührten Erklärungen ab; vor Bezirksgericht Pfäffikon unterm 20. November 1859: Schellenberg hatte kein Vermögen, sondern nur eine reiche Frau geheirathet; in seiner Eingabe vom 4. August 1862 an den Bundesrath: „War die Mutter nicht durch ihren Heirathsvertrag zur Vormundschaft berechtigt; besaß sie nicht eigenes Vermögen und guten Leumund? Wie ihr Bruder Franz Guez wird auch sie von ihrem Onkel Jak Guez Fr. 24,642. 83 ererbt haben“ (Vide Ziff. IV in der geschichtlichen Darstellung).

Die Wittve Schellenberg war beim Antritt der Erbschaft ihres Mannes für ihre Kinder offenbar in einer höchst besangenen Stellung. Es war, so wird in einer Vernehmlassung für dieselben behauptet, offenbar darauf abgesehen, die Kinder mit ihrem künftigen Vermögen allein für die Hypothekarschulden in erster Linie haftbar zu machen. Die Bedeutung dieses Momentes ist jedoch erst hervorgetreten, als dieselbe sich zum zweiten Male verheirathet hat.

b) Die Kinder Guez verlieren ihre Rechtsansprüche gegen die Wittve Schellenberg, geb. Guez, als Bürgin und Selbstzahlerin ihres ersten Mannes Schellenberg, in keiner Weise, wenn auch ihrem Refusbegehren nicht entsprochen werden kann. Soll das strenge Recht in Anwendung kommen, so kann es keine Gründe geben zu wünschen, daß es nicht den treffe, welcher sich freiwillig durch seine Unterschrift verpflichtet hat, sondern eher denjenigen, welcher, unmündig, ohne eigenen Willen, entweder durch arge Nachlässigkeit oder durch unverantwortlichen Eigennutz seines Vormundes verpflichtet worden ist, resp. hätte verpflichtet werden sollen.

Daß es den beidseitigen Verwandten nicht möglich war, diese Angelegenheit während der langen Zeit seit dem Ableben des Heinrich Schellenberg durch einen billigen Vergleich zu erledigen, ist sehr zu bedauern.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1866.

Die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission:

Dr. Weder, Berichterstatter.

P. Fracheboud *).

Dr. Roth.

*) Herr Fracheboud hat nachfolgenden besondern Bericht (II) verfaßt.

I. Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Rekurs der Kinder Guer gegen die Kinder Schellenberg in Cossonay*). (Vom 12. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1866
Date	
Data	
Seite	725-741
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.